



Satzung

der Ortsgemeinde Stockhausen-Ilfurth

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für den Dorfkern Stockhausen-Ilfurth

vom 08. Juni 2000

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stockhausen-Ilfurth am 19.05.2000 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Stockhausen-Ilfurth in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an **bebauten und unbebauten** Grundstücken zu. Das Vorkaufsrecht dient der Sicherung und Vorbereitung der Aufstellung von Bebauungsplänen einschließlich der damit verbundenen Ortsgestaltung.

§ 2

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf 2 Teilgebiete der Gemeinde und Gemarkung Stockhausen-Ilfurth mit Ausnahme der Flächen, für die ein Bebauungsplan besteht.

(2) Das Teilgebiet 1 wird von folgenden Flurstücken bzw. Grundstücken der genannten Anwesen oder Straßen umgrenzt, die selbst nicht zum Geltungsbereich gehören:

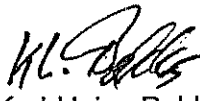
- im Westen von dem Grundstück des Anwesens Ilsenstr. 23 und die Ilsenstraße selbst
- im Süden von den Grundstücken der Anwesen Nisterstr. 1, 3 und 8
- im Osten von den Flurstücken Nr. 60, 61 und 65 in Flur 8
- im Norden von den Grundstücken in Flur 11, Flurstücke-Nr. 29/1, 29/2 und 60 sowie von den Grundstücken in Flur 8, Flurstücke-Nr. 62/2 (Wiesenstr. 1) und 62/3 der Gemarkung Stockhausen-Ilfurth

(3) Das Teilgebiet 2 umfasst die gesamte Bebauung einschließlich vorhandener Baulücken zwischen der Schulstraße bzw. dem gegenüberliegenden Wirtschaftsweg (Flur 8, Parzelle Nr. 89, Gemarkung Stockhausen-Ilfurth), den Grundstücken der Anwesen Poststraße 5, 10 und 11 sowie Am Stock 4 und 15. Die bezeichneten Grundstücke sowie das Dorfgemeinschaftshaus und das Grundstück des Anwesens Schulstr. 4 liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Teilgebietes 2.

(4) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in den beiden beigefügten Karten im Maßstab 1:1.000 für das Teilgebiet 1 bzw. im Maßstab 1:1.500 für das Teilgebiet 2 durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Diese Karten sind Bestandteil der Satzung.

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Stockhausen-Ilffurth, 08. Juni 2000



Karl-Heinz Baldus
Ortsbürgermeister

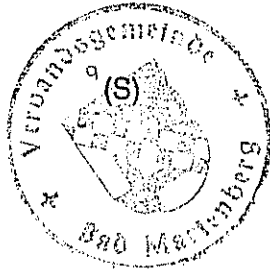


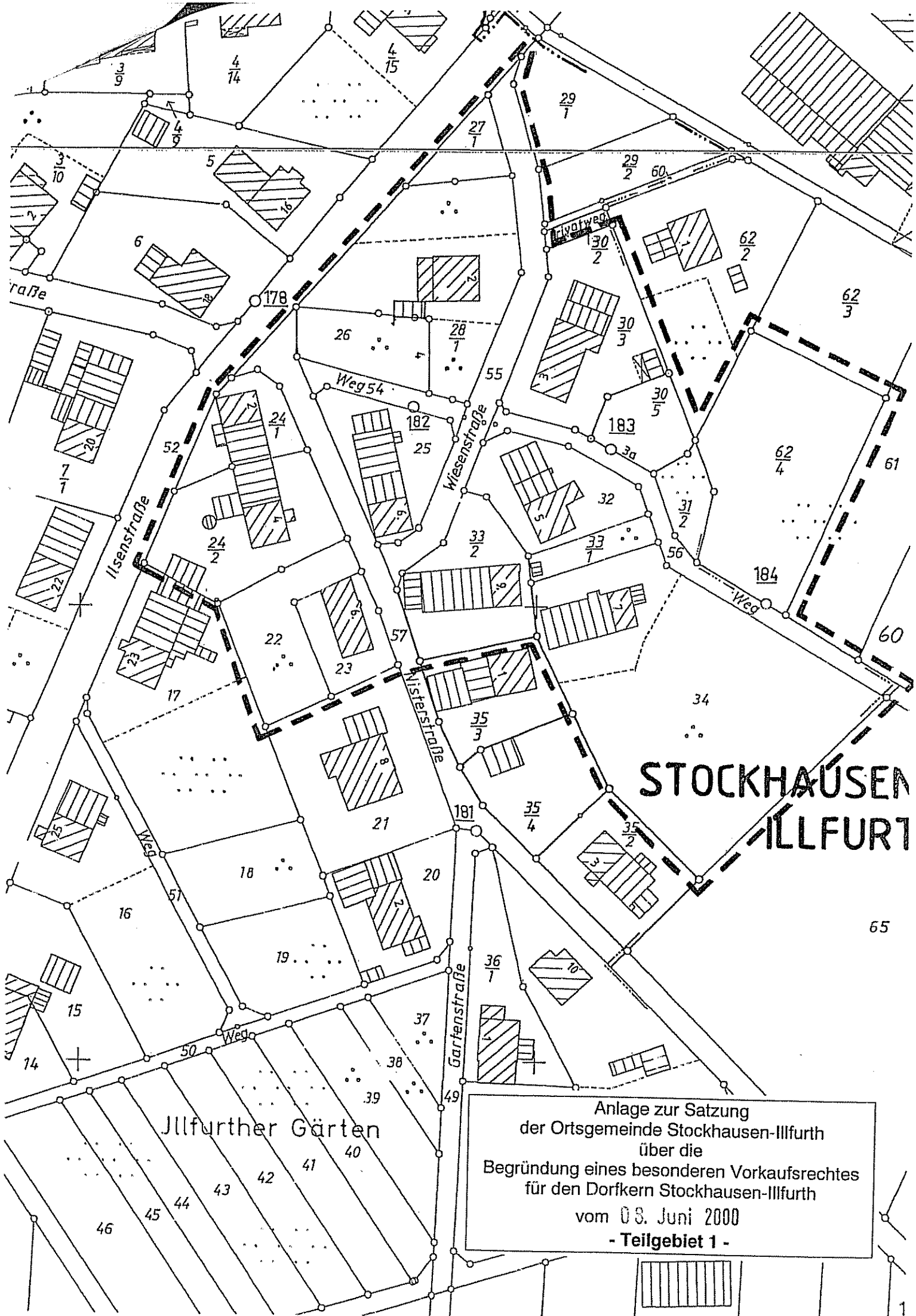
Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen
Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marien-
berg und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blättchen",
Nr. 25100 am 23.06.2000
öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg, 29.06.2000

Im Auftrag:


Niles





Anlage zur Satzung
der Ortsgemeinde Stockhausen-Ilfurth
über die
Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes
für den Dorfkern Stockhausen-Ilfurth
vom 08. Juni 2000
- Teilgebiet 2 -

